

DAS JUGENDAMT ALS TEILHABEAMT

Umsetzung des BTHG

Gemeinsame Sitzung der AG Hilfen, Fach-AG EGH,
AG Struktur- und Zukunftssicherung RSD

16.01.2019



Allgemeine Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Mit dem BTHG und den allgemeinen Regelungen des Teil 1 im SGB IX gelten ab dem 01.01.2018 Schwerpunkte in der **Umsetzung der Rehabilitationsverfahrens** auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Erleichterter Zugang zu Rehabilitationsleistungen
- Verbesserte Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
- Stärkung der Prävention und Informationsverpflichtungen / EUTB
- Frühzeitige Identifizierung eines Rehabilitationsbedarfs und erweiterte Bedarfsprüfung über den Antrag des Leistungsberechtigten hinaus
- Vorrang der Fristenregelungen im SGB IX vor anderen Sozialleistungsgesetzen
- Größere Transparenz im Prozess der Rehabilitation
- Evaluation der Antragsbearbeitung im Teilhabeverfahrensbericht

Rehabilitationsträger (§ 5 SGB IX) und Leistungsgruppen des Trägers (§ 6 SGB IX)

	Leistungen zur medizinischen Reha	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts- sichernde u. andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	x		x		
Bundesagentur für Arbeit			x		
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x	x	x
Gesetzliche Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte	x	x	x		
Träger der Kriegsopferversorgung u. der Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe *	x	x		x	x

* Nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre im Land Berlin (vgl. Eckpunktepapier)

Ein Teilhabeamt *mit Leistungen wie aus einer Hand*

- Zuständigkeit ab **01.01.2020**:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche
4 Teilhabeämter für zusammenhängende Regionen (bezirksübergreifend)	weiterhin 12 Jugendämter: <ul style="list-style-type: none"> • körperliche- und geistige Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen (dann: SGB IX) • seelische Behinderungen (weiter § 35a iVm § 85 SGB VIII - hier auch junge Menschen)

- **Bewährte Struktur** der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bleibt im Grundsatz erhalten.
- **ABER - Organisatorische Änderung:** Einrichtung von **TeilhabeFachdiensten bei den Jugendämtern**
 - Hintergrund: BTHG schafft **spezifisches Leistungsrecht** mit **eigenständigen Ansprüchen auf Teilhabeleistungen** für betroffene Kinder und Jugendliche / junge Menschen
- Im **Ergebnis:** Jugendämter haben künftig (weiterhin) **„Doppelrolle“** als Rehabilitationsträger und hier (1) Träger der Eingliederungshilfe und (2) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Bestehen bleibt auch die **„Doppelrolle“** als Rehabilitationsträger und öffentlicher Jugendhilfeträger

Herausforderungen des BTHG

▪ Vorrang Kapitel 2 bis 4 des SGB IX

- ✓ Umfassende Bedarfsermittlung und Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen (§ 9 SGB IX)
- ✓ Bindende Fristen zur Prüfung der Zuständigkeit, Weiterleitung oder Beteiligung (§ 14 SGB IX)
- ✓ personenzentrierte Bedarfsfeststellung gem. § 36 Abs.1 SGB VIII als Teil des Hilfeplanverfahrens und Anwendung standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente § 13 SGB IX)
- ✓ Für Leistungsgruppen, für die das Jugendamt nicht zuständig ist (bspw. Leistungen der medizinischen Reha junger Erwachsener) und bei eigener Zuständigkeit für Leistungen nach § 35a SGB VIII ist ein **Teilhabeplan zwingend** (§ 19 SGB IX)

▪ Änderungen ab dem 01.01.2020

- ✓ Anpassungen der Verweise im § 35a SGB VIII in das SGB IX (bislang ua auf §3 53 SGB XII, dann auf Teil 2 SGB IX)
- ✓ Die Neuerungen in den Kapiteln 3 bis 6 des 2. Teils (§§ 109 bis 116 SGB IX) mit ihren Verweisungen in den 1. Teil des SGB IX gelten dann auch für die Eingliederungshilfe nach dem § 35 a SGB VIII.

Vollumfängliche **Integration des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe in das SGB IX ab dem 01.01.2020** (Herauslösung aus dem SGB XII) und Erweiterung des Leistungsspektrums.

Herausforderungen für Jugendämter

- **Multiprofessionelles Fachkräftegebot** (Verwaltung, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pflege) und hinreichende Personalausstattung zur Umsetzung des BTHG
- Weiterentwicklung des **Fallmanagements** in den Berliner Jugendämtern mit Blick auf „Teilhabeplanung“ und „Leistungscoordination“ und Übergangsmanagement
- Ggf. **Anpassung und Weiterentwicklung** der Verfahren (auch IT) an die Erfordernisse des SGB IX (bspw. § 41 SGB IX / Teilhabeverfahrensbericht)
- Besonders Augenmerk auf **Übergangsmanagement** Kinder- und Jugendliche → Erwachsene und zwischen EGH und HzE
- Verbindliche **Teilhabeplanung** (§ 19 SGB IX) und **Gesamtplanung** für den Träger der Eingliederungshilfe (§ 117 SGB IX)
- (Weiter)Entwicklung des **Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahrens** (§ 21 SGB IX) für junge Menschen mit Leistungsansprüchen nach **§ 35a SGB VIII**
- **Umsetzung und Anpassung** des „**Instruments zur Bedarfsermittlung**“ (§ 118 SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit körperlicher/geistiger (drohender) Behinderung

Herausforderungen für Senatsverwaltungen

- Planungs-, Leitungs- und Steuerungsaufgaben für den Träger der Eingliederungshilfe auf **Ebene der beiden künftig zuständigen Senatsverwaltungen**
- **Einheitlichkeit** der Grundlagen von Steuerung, Datenerhebung etc.
- Zuständige Senatsverwaltungen bauen jeweils Struktur auf, um in § 94 Abs. 3 SGB IX vorgesehene **Planung eines flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebots** zu gewährleisten; hierbei: **intensive Beteiligung der Bezirke**
- **Weiterentwicklung der bestehenden Fachverfahren** v.a. mit Blick auf Anforderungen des Teilhabeverfahrensberichts und die systematische, datenbezogene Steuerung der Verfahren zur Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung aus den beiden Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe (SGB IX und SGB VIII)
- **Prüfung und ggf. Neuentwicklung** (bestehender) Verfahren (Regelungen, Vertragswesen, Gremienstrukturen)
- Auswirkungen auf das Verfahren der **Berliner Rahmenvertragsverhandlungen?**

Konkrete Umsetzung / Themenpakete

1. Prozessabläufe und Bedarfsermittlung

- Gesamtplan
- Teilhabeplan
- Information / Einbeziehung anderer Reha-Träger
- ICF-basierte Bedarfsermittlung mit **TiB** – Wie konkret?
- ...

2. Ausführungsvorschriften und Rundschreiben

- AV Hilfeplanung
- AV EGH Jug?
- ...

3. Vertragsgestaltung

- Einzelvereinbarungen?
- BRV Jug EGH?
- neue Trägerverträge?
- Schnittstelle § 34 SGB VIII / § 35a SGB VIII
- ...

Konkrete Umsetzung / Themenpakete

4. Personal und Fortbildung

- Personalentwicklung
- Teilhabeplanung / Leistungskoordination
- Fortbildung und / oder Qualifizierung
- SRO in der EGH
- ...

5. IT-Fachverfahren

- SoPart
- OpenProSoz
- Teilhabeverfahrensbericht gem. § 41 SGB IX
- ...

6. Übergänge

- Abgabe bei Volljährigkeit
- Abgabe bei § 35a SGB VIII ?
- Abgrenzung zwischen EGH und HzE
- ...

Konkrete Umsetzung / Hinweise Fachforum Nr. 5 (Das Jugendamt als Teilhabeamt)

Fachveranstaltung am 09.11.2018:

„Auf dem Weg zu mehr Teilhabe – Zum Stand der Umsetzung des BTHG in Berlin“

AG mit 4 Leitfragen:

(1) Wie gelingt es, das Fachprinzip der Sozialraumorientierung mit den Anforderungen der SRO im Rahmen der Umsetzung des BTHG zu implementieren?

- *Einheitliche Umsetzung in den Berliner Jugendämtern gilt als generelle Voraussetzung für den Umsetzungsprozess.*
 - ✓ Förderliches und Hemmnisse identifizieren
Barrierefreiheit, Angebotsstrukturen kennen, berlineinheitliche Standards definieren und einhalten, Beschwerdeverfahren verbessern, Fortbildungsangebote für MA, SR kennen, etc.

(2) Welche fachlichen und organisatorischen Anforderungen muss ein eigener „TeilhabeFachdienst“ innerhalb der Jugendämter erfüllen?

- *Die Familie als System betrachten.*
 - ✓ Fachverfahren und Verträge anpassen, Bedarfsermittlung nach SGB VIII vs. SGB IX, Kenntnis der Rechtskreise / Schnittstellen, Altersabgrenzung → 18 → 21 → 27 Jahre, Qualitätsmanagement im Jugendamt, aktive Öffentlichkeitsarbeit

Konkrete Umsetzung / Hinweise Fachforum Nr. 5 (Das Jugendamt als Teilhabeamt)

Fachveranstaltung am 09.11.2018:

„Auf dem Weg zu mehr Teilhabe – Zum Stand der Umsetzung des BTHG in Berlin“

(3) Wie gelingt ein guter (und zufriedenstellender) Übergang bzw. die Abgabe bei Volljährigkeit von den 12 Teilhabeämtern / Jugendämtern in die 4 Teilhabeämter?

- *Hohes Maß an Verbindlichkeit und Absprachen zwischen den Teilhabeämtern sichert einen guten Übergang.*
 - ✓ verbindliche Abstimmungsprozesse zwischen Sen BJJ und SenIAS
 - ✓ Fach-AG's für verbindlichen Fachaustausch
 - ✓ klare Zuständigkeitsregelungen und eindeutiges und klares Übergangsverfahren
 - ✓ Umgang mit unterschiedlichen Altersgrenzen (SGB VIII und SGB IX)
 - ✓ Beteiligung der Akteure im Hilfeprozess (bspw. Eltern, Schule, Träger etc.)

(4) Welche Erwartungen haben Sie an die Partner / Akteure im Rahmen des Umsetzungsprozesses?

- *Rechtssicherheit als grundlegende Erwartung im Umsetzungsprozess und Gewährleistung der Inklusion.*
 - ✓ Erweiterung der Trias zwischen SenBJJ, Jugendamt und SenIAS um SenGPG und SenFin
 - ✓ weiter Beteiligung von Angeboten der sozialen Infrastruktur wie z. B. Schule, Kita sowie sozialmedizinischen Diensten wie KJGD und KJPD
 - ✓ der Umsetzungsprozess soll partizipativ und transparent erfolgen



Vielen Dank.